

§ 118 Bgld. JagdV Wahlkommission

Bgld. JagdV - Bgld. Jagdverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.07.2021

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen, zur Entscheidung über das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses ist die gemäß § 151 Bgld. Jagdgesetz 2004 bestellte Wahlkommission berufen.

(2) Den zur Vornahme der in § 127 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 angeführten Wahlen in den Landesjagdtage entsendeten Delegierten sind Wahlort und Wahlzeit nachweislich mitzuteilen.

In Kraft seit 01.02.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at